

# DISPUTE RESOLUTION BEI IT-PROJEKTEN SCHIEDSVERFAHREN, SCHLICHTUNG UND MEDIATION – WAS MUSS ICH WISSEN?

**Dr. Volker Schumacher**

Lindenau Prior & Partner

Herbstakademie 2022

## Ausgangslage

- ▶ In IT-Verträgen finden sich oft umfangreiche Regelungen, wie die Parteien etwaige Konflikte lösen wollen.
- ▶ Meist sehen die Regelungen vor:
  - ▶ Meinungsverschiedenheiten zunächst untereinander zu klären,
  - ▶ dann soll der Konflikt über eine Schlichtung oder Mediation gelöst werden und
  - ▶ wenn das nicht hilft, steht am Ende ein Schiedsverfahren.
- ▶ Konfliktlösungsregelungen sind oft „Midnight Clauses“.

## Parteiinternes Eskalationsmanagement

- ▶ Langfristige und enge Zusammenarbeit der Parteien in IT-Projekten
  
- ▶ Stufenweise Streitbeilegung:
  - ▶ IT-Kräfte/Consultants
  
  - ▶ Projektmanager
  
  - ▶ Geschäftsführung
  
- ▶ Es ist ein Irrglaube, mit möglichst detaillierten Regelungen, einen für jeden Fall passenden Mechanismus festzulegen.

## Steering Committee

- ▶ Steering Committee birgt für den Kunden Risiken:
- ▶ Der werkvertragliche Charakter und das strenge Haftungsregime eines Vertrags können verloren gehen.
- ▶ Mit Blick auf die Streitbeilegung gilt: „Weniger ist oft mehr“

## Zweite Eskalationsstufe

- ▶ Parteien haben den Wunsch, dass ein neutraler Dritter den Streit entscheidet.
- ▶ Übliche Verfahren: Mediation oder Schlichtung
- ▶ Die Parteien neigen dazu, die Möglichkeiten der Mediatoren und Schlichter zu überhöhen und den Zweck beider Verfahren zu verkennen.

# Mediation

- ▶ Nach § 1 MediationsG ist Mediation ein vertrauliches und strukturiertes Verfahren, mit dem die Parteien mit Hilfe eines oder mehrerer Mediatoren freiwillig und eigenverantwortlich eine einvernehmliche Beilegung ihres Konflikts anstreben.
  
- ▶ Mediation ist verhandlungsorientiert.
  
- ▶ Mediation ist geeignet, wenn:
  - ▶ eine gemeinsame Zukunft angestrebt wird,
  - ▶ Vertraulichkeit wichtig ist,
  - ▶ der Streit komplex ist und
  - ▶ Emotionen eine Rolle spielen.

## Mediation

- ▶ Mediation in IT-Projekten ist nur bedingt sinnvoll.
- ▶ Die Parteien suchen einen Dritten, der Lösungen vorschlägt und Argumente bewertet.
- ▶ Besser ist es, die Mediation nicht als verpflichtend vorzusehen.
- ▶ Es besteht immer die Möglichkeit, ad hoc eine Mediation zu vereinbaren.

# Schlichtung

- ▶ Als Schlichtung bezeichnet man ein Verfahren zur Streitbeilegung unter Mitwirkung eines Dritten (Schlichters), zu dem sich die streitenden Parteien im Vorfeld oder nach Eintritt des Streits entweder individuell oder durch Verweis auf institutionelle Schlichtungsverfahren verpflichten.
- ▶ Schlichtung ist ergebnisorientiert.
- ▶ Schlichter unterbreitet Lösungsvorschlag.
- ▶ In IT-Projekten oft sinnvoller als Mediation.



## Schlichtung

- ▶ Für IT-rechtliche Streitigkeiten gibt es bei der DGRI eine eigene Schlichtungsstelle.
- ▶ Gemischte Schlichtungsteams aus Juristen und IT-Sachverständigen.
- ▶ Schlichtungsstelle nicht sehr populär: 104 Verfahren in 25 Jahren.
- ▶ Wohl zu Unrecht: Verfahren sind kostengünstig, effizient und vertraulich.

## Schiedsverfahren

- ▶ Ein Schiedsverfahren ist ein Verfahren der verbindlichen privaten Streitbeilegung, das an die Stelle eines Verfahrens vor einem ordentlichen Gericht tritt ... oder wie es der Bundesgerichtshof formuliert hat:

*„Der Schiedsrichter ist wie der staatliche Richter zur Entscheidung eines Rechtsstreits berufen; er hat wie dieser endgültig und bindend anzusprechen, was rechtens ist.“*

- ▶ Klingt gut, oder?

# Schiedsverfahren

- ▶ Ad Hoc und administrierte Verfahren
- ▶ Ad Hoc Verfahren richten sich nach den § 1025 ff. ZPO
- ▶ Administrierte Verfahren bei Schiedsgerichtsinstitution
  - ▶ Deutsche Institution für Schiedsgerichtsbarkeit
  - ▶ Internationale Handelskammer (ICC)

## Schiedsverfahren

- ▶ Schiedsklausel ist notwendig, um zum Schiedsgericht zu gelangen.
- ▶ Nach § 1029 Abs. 1 ZPO ist eine Schiedsvereinbarung „*eine Vereinbarung der Parteien, alle oder einzelne Streitigkeiten, die zwischen ihnen in Bezug auf ein bestimmtes Rechtsverhältnis vertraglicher oder nichtvertraglicher Art entstanden sind oder zukünftig entstehen, der Entscheidung durch ein Schiedsgericht zu unterwerfen.*“
- ▶ § 1031 ZPO Schiedsklausel muss schriftlich abgefasst sein.
- ▶ Am besten Musterklauseln der einzelnen Institutionen nutzen.

## Angebliche Vorteile des Schiedsverfahrens

- ▶ Kompetente Entscheider
- ▶ Kürzere Dauer
- ▶ Niedrigere Kosten
- ▶ Vertraulichkeit

## Angebliche Vorteile des Schiedsverfahrens

- ▶ Kompetente Entscheider?
- ▶ Die Wahl der Schiedsrichter ist entscheidend für den Ausgang des Verfahrens.
- ▶ Branchenkenntnisse und besondere Rechtskenntnisse sind nur ein Merkmal für einen guten Schiedsrichter.
- ▶ Auch bei staatlichen Gerichten gibt es mittlerweile Spezialkammern für IT-Streitigkeiten.

## Angebliche Vorteile des Schiedsverfahrens

- ▶ Kürzere Dauer?
- ▶ Es hängt vom Schiedsrichter ab, wie zügig er ein Verfahren vorantreibt.
- ▶ Der Gegner hat in Schiedsverfahren zahlreiche Möglichkeiten, das Verfahren zu verzögern und zu torpedieren.
- ▶ Schiedssprüche sind nicht unmittelbar vollstreckbar, sie müssen nach § 1060 ZPO für vollstreckbar erklärt werden.

## Angebliche Vorteile des Schiedsverfahrens

- ▶ Niedrigere Kosten?
- ▶ Der Gegner verweigert die Zahlung des hälftigen Kostenvorschusses.
- ▶ Nach Rechtsprechung sind bei den Anwaltskosten nicht nur Kosten auf RVG-Basis erstattungsfähig.
- ▶ Schiedsverfahren sind nur günstiger, wenn man für den Vergleich Verfahren vor staatlichen Gerichten mit mehreren Instanzen einbezieht und einen hohen Streitwert zugrunde legt.



## Angebliche Vorteile des Schiedsverfahrens

- ▶ Vertraulichkeit?
- ▶ Nicht per se gewährleistet.
- ▶ In Schiedsverfahren kennt man keine Gerichtsöffentlichkeit, sondern nur Parteiöffentlichkeit.
- ▶ Anwälte sind nach § 43a Abs. 2 BRAO zur Vertraulichkeit verpflichtet ... allerdings nur ihrem Mandanten gegenüber.
- ▶ Wenn Vertraulichkeit wichtig ist, muss man das ausdrücklich regeln oder die passende Institution wählen (bspw. § 44 DIS-SchO)

## Besonderheiten bei IT-Schiedsverfahren

- ▶ Wahl des Schiedsrichters
  - ▶ IT-Techniker/Sachverständiger?
  - ▶ Dein bester Freund aus dem Jurastudium?
  - ▶ IT-Rechts Koryphäe?
  - ▶ Alter Hase?

## Besonderheiten bei IT-Schiedsverfahren

- ▶ Zeugenbeweis
  - ▶ Schiedsgericht hat keine Zwangsmittel zur Verfügung.
  - ▶ Geschäftsführer und Vorstände können Zeugen sein.
  - ▶ Witness Statements und Cross Examination.
  - ▶ Wortprotokolle und Videoaufnahmen der Vernehmung.

## Besonderheiten bei IT-Schiedsverfahren

- ▶ Sachverständigenbeweis
  - ▶ Parteigutachten üblich: Qualifizierter Parteivortrag.
  - ▶ Schiedsgericht kann Sachverständigen bestellen, um ihm bei der Entscheidungsfindung zu helfen ( § 1049 ZPO).
  - ▶ Hot Tubbing: Schiedsgericht hört alle Sachverständigen in einem Termin an.

## Besonderheiten bei IT-Schiedsverfahren

- ▶ Schlichtung durch das Schiedsgericht?
  - ▶ Schiedsrichter oft zurückhaltender auf gütliche Einigung hinzuwirken als staatlicher Richter.
  - ▶ § 278 Abs. 1 ZPO gilt nicht.
  - ▶ Einzelne Institutionen sehen vergleichbare Regelung vor: § 26 DIS-SchO
  - ▶ Auch hier gilt: Soll das Schiedsgericht auf gütliche Einigung hinwirken, sollte man das ausdrücklich vereinbaren.

## Fazit

- ▶ Parteien sehen in IT-Verträgen oftmals komplexe Regelungen zur Streitbeilegung vor.
- ▶ Einfaches trifft meist eher die Interessen der Parteien.
- ▶ Bei Mediation, Schlichtung und Schiedsverfahren sollte man wissen, worauf man sich einlässt.
- ▶ Es ist sinnvoll, zu reflektieren, was man tatsächlich für den Konfliktfall regeln will.